

**Sitzungsvorlage Nr. 1040/2016**



<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	23.02.2016	öffentlich

**Befreiung Gartenhaus, Rathausstraße 21 in Rudersberg**

**Beschlussvorschlag**

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Erstellung eines Gartenhauses auf dem Grundstück Rathausstraße 21 wird hergestellt.
2. Die Dachentwässerung von dem Gartenhaus darf nicht an den Schutzwasserkanal angeschlossen werden. Das Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.

**Sachverhalt**

Auf dem Grundstück Rathausstraße 21 wurde an der südwestlichen Grundstücksgrenze ein 3,07 m langes und 2,25 m breites Gartenhaus mit einem Satteldach mit einer Firsthöhe von 2,25 m erstellt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Hofäcker“ aus dem Jahr 1951.

Das Gartenhaus befindet sich in unüberbaubarer Fläche (Bauverbot). Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist deshalb erforderlich.

Befreiungen von den entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplans „Hofäcker“ wegen Inanspruchnahme unüberbaubarer Grundstücksfläche wurden in der Vergangenheit bereits ausgesprochen.

Die Dachentwässerung wurde in den Planunterlagen nicht dargestellt.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Das Gartenhaus fügt sich städtebaulich ein. Belange der Gemeinde sind nicht berührt.

Die Dachentwässerung von dem Gartenhaus darf nicht an den Schutzwasserkanal angeschlossen werden. Das Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.

Anlage/n:  
1 Lageplan, 1 Ansicht